



Geschäftsbereich / Fachbereich
Fachbereich 22 - Bauleitplanung

Sachbearbeiter
Frau Hink

Az.: 601/2-22/Hi

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	05.11.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag der UBG zur Einführung einer neuen Einfriedungssatzung

Anlagen:

20191105_Anlage_Antrag_UBG_Einfriedungen_Gauting_und_Ortsteile
20191105_Antrag_UBG_Einfriedungssatzung

Sachverhalt:

Die Unabhängigen Bürger Gauting (UBG) stellen mit Schreiben vom 02.10.2019 den Antrag auf Einführung einer neuen Einfriedungssatzung für die Gemeinde Gauting.

Der von der UBG vorgelegte Wortlaut eines Satzungstextvorschlags ist als **Anlage** dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Begründet wird der Antrag damit, dass die derzeitige Einfriedungssatzung viele Bürgerinnen und Bürger benachteiligt. Anhand beigelegter Fotos ist klar ersichtlich, dass sich ein hoher Anteil der Grundstücksbesitzer nicht an die geltende Verordnung hält (ebenfalls als **Anlage** dieser Beschlussvorlage beigelegt).

Beschlussvorschlag gemäß Antrag der Fraktion der UBG:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0946).
2. Die UBG beantragt die Einführung einer neuen Einfriedungssatzung für die Gemeinde Gauting.
Die Satzung soll folgenden Wortlaut haben.

§ 1 Geltungsbereich.

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Sie gilt nicht für lebende Hecken.

§ 2 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind offen herzustellen. Geschlossene Einfriedungen sind unzulässig.
- (2) Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Höhe, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen. Sie dürfen eine Höhe von 1,80m nicht überschreiten.
- (3) Straßenseitige Einfriedungen über 1,60m Höhe, gemessen von der Geländehöhe am Straßen-/Gehweggrund, sind unzulässig.

- (4) Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 2 können bei Wahrung des Orts- und Straßensbildes gestattet werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sowie an den übrigen Grundstücksgrenzen.

§ 3 Bebauungsplan.

Festsetzungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne, die von § 2 abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 4 Abweichungen.

Ausnahmsweise sind Anlagen zum Lärmschutz bis zu einer Höhe von max. 2,5m zulässig, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse dies erfordern und das Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt für alle Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet. (Staats- und Kreisstraßen).

§ 5 Inkrafttreten.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der Satzungstext bedarf jedoch noch einer eingehenden rechtlichen Überprüfung. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, abweichend vom Antrag der UBG zunächst die Verwaltung zu beauftragen, die Einfriedungssatzung insgesamt zu überarbeiten.

1. Finanzielle Auswirkungen

NEIN ☒

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, anhand des Antrags der Unabhängigen Bürger Gauting (UBG) vom 02.10.2019 eine Neufassung der Einfriedungssatzung der Gemeinde Gauting zu prüfen.

Gauting, 30.10.2019

Unterschrift